

STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG

Bachelor of Arts Kunsttherapie-Sozialkunst (Teilzeit)

vom 21.04.2012

in der Fassung vom 21.04.2016, aktualisiert 20.9.2022

Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft
Fachbereich 04 Künstlerische Therapien und Therapiewissenschaften

Villestraße 3, 53347 Alfter
(02222) 9321-0

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungsverfahren

- § 13 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Bachelor-Abschlussarbeit
- § 17 Präsentation und Bewertung der Bachelor-Abschlussarbeit
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen
- § 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung
- § 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
- § 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunsttherapie-Sozialkunst im Fachbereich 04 Künstlerische Therapien und Therapiewissenschaften an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiums ist, die Studierenden dazu zu befähigen, als kunsttherapeutisch und sozialkünstlerisch Tätige in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der sozial und therapeutisch angewandten bildenden Künste professionell handeln zu können. Sie sollen die gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen analysieren und mit ihnen adäquat umgehen können. Dabei sollen sie auf der Grundlage eines anthroposophisch inspirierten kunsttherapeutischen Verständnisses in der Lage sein, Ansätze, Konzepte und Methoden verwandter und zeitaktueller Therapierichtungen benachbarter Felder zu analysieren und ggf. zu integrieren.
- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Kernkompetenzen erworben hat. Dabei handelt es sich insbesondere um:
 - Entwicklung sozialkünstlerischer und kunsttherapeutischer Handlungskompetenz
 - Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses
 - Befähigung zu wissenschaftsfundierter Analyse und Konzeption

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule Alfter den akademischen Grad **Bachelor of Arts (B.A.)** in der Fachrichtung Kunsttherapie-Sozialkunst.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt einschließlich der Bachelor-Abschlussarbeit acht Semester in Form eines Teilzeit-Studiums.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Anzahl und Umfang der Module ergeben sich aus der **Anlage „Modulhandbuch“**, der Bestandteil dieser Ordnung ist. Für jedes Modul ist eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, in der Regel als Modulabschlussprüfung.
- (3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Je Leistungspunkt ist ein studentischer Arbeitsaufwand von 25 Stunden vorgesehen.
- (4) Der Studiumumfang beträgt insgesamt 210 Leistungspunkte.
- (5) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkannte Zugangsvoraussetzung nachgewiesen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zugelassen werden, wer
 - a) die Zugangsvoraussetzungen auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung nach § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. März 2010 erfüllt oder
 - b) die Zugangsvoraussetzungen auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit nach § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. März 2010 erfüllt oder
 - c) die Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an Zugangsprüfungen nach § 4 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllt und an der Hochschulzugangsprüfung nach § 6 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. März 2010 erfolgreich teilgenommen hat oder
 - d) die Fachhochschulreife besitzt und in einer Hochschulzugangsprüfung gemäß § 41 Abs. 11 KunstHG ihre bzw. seine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist.
- (3) Die Hochschulzugangsprüfung umfasst eine schriftliche Klausur sowie eine mündliche Prüfung; sie wird vor Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt, die von der Alanus Hochschule zur Durchführung der Prüfung beauftragt sind. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die mündliche Prüfung bestanden sind. Eine einmalige Wiederholung einer nicht bestanden Klausur bzw. einer nicht bestanden mündlichen Prüfung ist innerhalb von drei Monaten möglich.
- (4) Weitere Zulassungsvoraussetzung sind Praxiserfahrungen im Umfang mindestens eines vierwöchigen Praktikums im Umfang von mindestens 160 Stunden in einer sozialen Einrichtung. Zivildienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr werden ebenfalls als Praxiserfahrung anerkannt. Bei Müttern und Vätern, die vorwiegend die Betreuung ihrer Kinder übernommen haben, kann nach Einzelfallprüfung auf den Nachweis einer praktischen Tätigkeit in einer sozialen Einrichtung verzichtet werden. Die Ausbildung in einem sozialen Beruf wird ebenfalls anerkannt. Bei schon vorliegender künstlerischer Ausbildung werden künstlerische Projekte in einem sozialen Umfeld auf Antrag anerkannt.
- (5) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, bestimmte Prüfungsleistungen des Zulassungsverfahrens ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Bewerberin bzw. dem Bewerber gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form, beispielsweise mit verlängerter Bearbeitungszeit, zu erbringen.
- (6) Die Studierenden haben ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, soweit es sich nicht um ihre Muttersprache handelt, nachzuweisen. Die Form des Nachweises ist den „Informationen für ausländische Studienbewerber und Studierende“ zu entnehmen, die von der zentralen Studierendenverwaltung ausgegeben werden.
- (7) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lebenslauf
 - beglaubigte Zeugniskopien bzw. Urkunden gemäß Absatz 1 und 2 (ausländische Zeugnisse und Urkunden in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung)
 - zwei Passbilder
 - Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
 - Krankenversicherungsnachweis

- ein Motivationsschreiben
 - gegebenenfalls der Sprachnachweis gemäß Absatz 6.
- (8) zusätzlich zu den schriftlichen Bewerbungsunterlagen ist eine Mappe mit ca. zwanzig aktuellen (nicht älter als 5 Jahre) künstlerischen Arbeiten einzureichen (Höchstformat DIN A1, keine Rollen, keine Plastiken, keine Originalleinwände). Skizzenbücher sind ausdrücklich erwünscht. Fotos künstlerischer Arbeiten sind in ausreichender Größe (mind. 10 x 15) und Qualität zur Verfügung zu stellen. Es können Arbeiten aus allen künstlerischen Bereichen der bildenden Kunst eingereicht werden. Eine unterschriebene Erklärung, dass die Arbeiten die Bewerberin bzw. der Bewerber selbst angefertigt wurden, ist der Mappe beizufügen. Der Fachbereich kann in einer Aufnahmeordnung den Ablauf und die Details des Zulassungsverfahrens regeln.

§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann auch vor oder nach der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Studienleistungen vorliegen.
- (2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor der Alanus Hochschule; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Professorin bzw. einem Professor als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem, vier weiteren Professorinnen bzw. Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern wirkt es nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

- (5) Der Ausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 24 Absatz 2 und für den Bericht gemäß Absatz 9. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden (§ 24 Abs. 1) entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachbereichs die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Als Prüferinnen bzw. Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden für zwei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Modulbeauftragten und/oder Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Die Bewertung soll spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten und in relativen Noten gemäß der ECTS-Bewertungsskala.

- (3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note		
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Das Notenschema ist nur anwendbar auf Modulabschlussprüfungen, die benotet werden. Prüfungsleistungen, die ohne Noten beurteilt werden, werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (6) Die Noten werden gegebenenfalls ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studenten erhalten folgende ECTS-Noten:

A (excellent)	die besten 10 %
B (very good)	die nächsten 25 %
C (good)	die nächsten 30 %
D (satisfactory)	die nächsten 25 %
E (sufficient)	die nächsten 10 %

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studentinnen bzw. Studenten werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F (fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

- (7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.
- (9) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 6 und 7 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach folgender Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
ab 4,1	F

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne triftigen Grund
 - a. zu einem für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - b. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - c. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt,
 - d. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihr bzw. ihm oder der bzw. dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen.
- (3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihr bzw. von ihm, oder der bzw. dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch die Prüferin bzw. den Prüfer oder die bzw. den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihr bzw. von ihm, oder der bzw. dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ bewertet, wird dies der bzw. dem Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die bzw. der Studierende kann innerhalb von vier Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferinnen bzw. Prüfer bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (7) Vor Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen 5 bis 6, ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen vom Prüfungsausschuss sind der bzw. dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 24 Absatz 1 und 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden der Prüfungsausschuss (siehe (2), letzter Satz). Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form im Prüfungsamt vorzulegen, das als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses fungiert. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch eine beeidigte Übersetzerin bzw. einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern die Prüfungskommission im Einzelfall nicht darauf verzichtet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Alanus Hochschule sowie in Studiengängen anderer Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, sofern nicht wesentliche Unterschiede zwischen den dort erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie denjenigen, die im Rahmen dieses Studienganges an der Alanus Hochschule erlangt werden sollen, bestehen. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch nicht bestandene sowie endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Bei Nichtanrechnung liegt die Begründungspflicht bei dem zuständigen Fachbereich der Alanus Hochschule.
- (3) Keine wesentlichen Unterschiede sind dann gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem Studiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern es sind eine Gesamtbetrachtung und Bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Werden benotete Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Prüfungszeugnis gekennzeichnet, das nach Studienabschluss dem Diploma Supplement als Anlage beigefügt wird.
- (5) Auf Antrag sind sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen (gemäß §55a Kunsthochschulgesetz NRW) von der Hochschule bis zu einem Umfang von 50% auf

die im Studiengang zu erbringenden Leistungen anzurechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungs- und Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

II. Prüfungsverfahren

§ 13 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus
 - a. den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen (vgl. § 15),
 - b. der Bachelor-Arbeit (vgl. § 16),
- (2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.
- (3) Alle Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen, es sei denn, die bzw. der Studierende und die Prüferin bzw. der Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung soll von den Studierenden dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular der bzw. dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Studentin bzw. des Studenten Abweichendes beschließt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

das ausgefüllte Meldeformular mit folgenden Erklärungen:

 - a. eine Erklärung der bzw. des Studierenden, dass sie bzw. er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Bachelor-Studiengang Kunsttherapie-Sozialkunst:
 - I. eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - II. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - III. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - IV. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 - b. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,

- c. gegebenenfalls eine Erklärung der Studentin bzw. des Studenten, ob sie bzw. er der Zulassung von Zuhörerinnen bzw. Zuhörern bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 6) widerspricht
- (4) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn:
- a. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die bzw. der Studierende die Bachelor-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 - c. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
 - d. die bzw. der Studierende sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - e. die bzw. der Studierende seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Modulabschlussprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes beherrschen und in angemessenem Umfang reflektieren können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Abs. 1 soll in der Regel innerhalb desselben Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht.
- (3) Die jeweilige Art der Prüfungsleistung (Prüfungsform) ist der Anlage zu entnehmen. Zudem geben die Modulbeauftragten und Prüferinnen bzw. Prüfer den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt. Prüfungen sind aufgrund der Modulbeschreibung (Prüfungsmerkblatt) oder situativ bedingt durch die Studiengangsleitung angekündigt auch online durchführbar.
- (4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden mit Noten gem. § 9 bewertet.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von mindestens einer Prüferin bzw. einem Prüfer gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt. Besteht das Risiko, dass die bzw. der Studierende aufgrund des Nichtbestehens einer konkreten studienbegleitenden Prüfung das Studium nicht fortsetzen kann, soll diese Prüfung von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen sollen den Studierenden möglichst zeitnah, spätestens aber nach vier Wochen mitgeteilt werden.
- (6) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 - Künstlerische Arbeit (KA)
 - Arbeitsbuch (AB)
 - Referat (R)
 - Kolloquium (KO)
 - Hausarbeit (HA)
 - Schriftliche Klausur (KL)
 - Portfolio (PF)
 - Praxisbericht (PB)
 - Gruppenprüfung (GP)
 - Projekt in der Gruppe und Artikel (PGA)

- (7) Durch eine künstlerische Arbeit (KA) weisen die Studierenden nach, dass sie die in den Lehrveranstaltungen gelernten Methoden, Techniken und / oder Aufgabenstellungen selbständig künstlerisch bearbeiten und praktisch darstellen können.
- (8) In einem Arbeitsbuch (AB) weisen die Studierenden nach, dass sie die Lehrinhalte erfasst haben und erweitern diese eigenständig vor ihrem persönlichen Erfahrungshintergrund. Das Arbeitsbuch integriert die einschlägige Literatur und gibt gleichzeitig Raum für gestalterische und reflexive Momente.
- (9) Ein Referat (R) umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten; entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen), sowie
 2. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion
- (10) Im Kolloquium (KO) weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jede Studierende bzw. jeden Studierenden in der Regel mindestens fünfzehn und höchstens dreißig Minuten
- (11) Eine Hausarbeit (HA) erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte zehn Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entspricht 25.000 bis 62.500 Zeichen). Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (12) In einer wissenschaftlichen Klausur (KL) weisen die Studierenden nach, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.
- (13) Ein Portfolio (PF) umfasst:
1. eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb des Studenten dokumentiert,
 2. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).
- (14) In einem Praxisbericht (PB) dokumentieren und reflektieren die Studierenden ihre Praxiserfahrungen in schriftlicher und foto- oder filmdokumentarischer Form. Dabei wird nachgewiesen, dass und wie die Praxiserfahrungen unter fachlicher und professioneller Perspektive kontextualisieren und für die Entwicklung ihres professionellen Selbstverständnisses sowie für die Entwicklung ihrer therapeutischen Handlungskompetenz nutzen können. In der Regel handelt es sich um Falldarstellungen in denen evaluierende Reflexionen möglich sind. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Praxiserfahrung; er sollte 15 Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entspricht 37.500 bis 62.500 Zeichen, Fotos werden nicht als Seiten gewertet), wobei der reflektorische Teil mindestens ein Drittel des Umfangs ausmachen soll.

- (15) In der Gruppenprüfung (GP) erstellen Kleingruppen von 2-4 Studierenden gemeinsam sowohl künstlerisch-praktische Arbeiten, als auch theoretische Hintergründe und Fragestellungen, die der Prüfungsaufgabenstellung entsprechen. Am Termin der mündlichen Prüfung wird innerhalb der vorgegebenen Zeit von jede:r Gruppenteilnehmer:in ein klar umrissener Teil dieser Gruppenarbeit ggf. mit medialer Präsentationstechnik vorgestellt. Die Studierenden werden aufgrund der gezeigten Kompetenzen bewertet. Teil der Gruppenprüfung ist eine Reflektion des Gruppenarbeitsprozesses.
- (16) Projekt in der Gruppe und Artikel (PGA): Kleingruppen von 2-4 Studierenden führen gemeinsam ein künstlerisch-sozialkünstlerisches Praxisprojekt durch. Die Präsentation des Projekts findet online oder in Präsenz vor Ort statt und entspricht den im Prüfungsmerkblatt geforderten spezifischen Fragestellungen. Die Gruppe gibt zusätzlich eine Vorstellung des Projekts in Artikelform ab, die die Grundsätzlichen Erfordernisse einer Veröffentlichung erfüllt (Titel, Abstract, Zitation). Teil der Gruppenprüfung ist eine kurze Reflektion des Gruppenarbeitsprozesses.
- (17) Macht die bzw. der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, bestimmte Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin bzw. dem Studenten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (18) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (19) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.

§ 16 Bachelor-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Die Bachelor-Abschlussarbeit besteht aus
 - 1. einer schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Arbeit,
 - 2. einem auf diese Arbeit bezogenen Kolloquium,
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:
 - 1. Thema der Bachelor-Abschlussarbeit (Arbeitstitel)
 - 2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
 - 3. Nachweis über die entrichteten Prüfungsgebühren sofern diese nicht im Lastschriftverfahren eingezogen wird
- (3) Für die Zulassung zur BA-Abschlussarbeit gilt als Voraussetzung, dass mindestens 150 CP erworben wurden und bereits eine wissenschaftliche Hausarbeit als Prüfungsleistung zu einem der Wahlpflichtmodule des Studium Generale geschrieben wurde. Zusätzlich ist der Nachweis über 50 Stunden Lehrkunsttherapie zu erbringen.
- (4) Mit der Zulassung werden Erst- und Zweitprüferinnen bzw. -prüfer bestellt, die das Thema der Bachelor-Arbeit ausgeben und betreuen. Prüferin bzw. Prüfer kann jede Professorin bzw. jeder Professor des Fachbereichs sein, bei Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professorinnen bzw. Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Das Thema kann auch von an-

deren zur Prüfung Befugten nach § 8 Abs. 1 ausgegeben werden; in diesem Fall muss die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfende eine Professorin bzw. ein Professor des Fachbereiches sein.

- (5) Das Thema wird zwischen Studierender bzw. Studierendem und Erst-Prüferin bzw. Erst-Prüfer in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit hat rechtzeitig per Mail durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass die bzw. der Studierende die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (7) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Ausgabe des Themas (vgl. Absatz 5) bis zur vollständigen Erbringung aller Bestandteile der Bachelor-Abschlussprüfung gem. Absatz 1. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Eine Ausnahme von der in Absatz 7 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich durch Annullierung aufgrund triftiger Gründe, insbesondere bei Leistungseinschränkungen durch einen nachgewiesenen Krankheitsfall der bzw. des Studierenden und im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. Sonderfälle (z. B. Todesfälle in der Familie bedürfen der individuellen Prüfung). In Krankheitsfällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal aber um sechs Wochen, bzw. um die Dauer der Mutterschutzfristen. Ein wegen zu langer Krankheit oder im Falle von Mutterschutzfristen auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten freiwillig abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 18 (4 & 5) anzurechnen.
- (9) Die schriftliche Bachelor-Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form im Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabe- und Referatszeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die schriftliche Dokumentation ist mit einer Erklärung der Verfasserin bzw. des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde

§ 17 Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Mit der Bachelor-Abschlussarbeit zeigt die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er
 - a. ein begrenztes Sachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann und in einer wissenschaftlichen Arbeit angemessen darstellen, kontextualisieren und reflektieren kann,
 - b. ihre bzw. seine Ergebnisse angemessen mündlich darstellen und reflektieren kann.
- (2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelor-Abschlussarbeit soll 30 Textseiten nicht unter- und 60 Textseiten nicht überschreiten (entsprechend 75.000 bis 150.000 Zeichen). Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit wird von der Erst-Prüferin bzw. vom Erst-Prüfer gem. § 16 Absatz 4 und mindestens einer weiteren Prüferin bzw. Prüfer gem. § 9 Absatz 1 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer, § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

- (3) Das Kolloquium zur Bachelor-Abschlussarbeit dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und ist in der Regel hochschulöffentlich. Es besteht aus einem Vortrag von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten Dauer und eine auf die Inhalte des Vortrags bezogene Diskussion von mindestens fünf und höchstens zehn Minuten Dauer. Das Kolloquium wird von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gem. § 9 Absatz 1, darunter dem Erst-Prüfer gem. § 16 Absatz 4, bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer. §10 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Leistungen gem. Absatz 2 und 3 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll vier Wochen nach der Erbringung der Prüfung im letzten Teil erfolgt sein.
- (5) Die Note der Bachelor-Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für den schriftlichen Teil der Bachelor-Abschlussarbeit (gem. Absatz 2) und der Note für das Kolloquium (gem. Absatz 3). Dabei ist die Note für die schriftliche Bachelor-Arbeit zweifach, die Note für das Kolloquium einfach zu gewichten. §10 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt zwei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn die bzw. der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag der bzw. des Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht von der bzw. von dem Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird ein Teil der Bachelor-Abschlussarbeit nicht bestanden, kann dieser Teil innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.
- (5) Ist die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Bachelor-Abschlussarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 16 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas gemäß § 16 Absatz 7 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

(7) Die Wiederholung einer bestanden Bachelor-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn

1. alle studienbegleitenden Prüfungen und
2. die Bachelor-Abschlussarbeit

mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet wurden.

(2) In die Note für die studienbegleitenden Prüfungen fließen die Noten von 23 (Modulprüfungen+ BA Abschlussprüfung) Prüfungen ein. Der Stellenwert der Note des einzelnen Moduls ergibt sich aus dem Quotienten der Leistungspunkte des betreffenden Moduls und der Summe der Leistungspunkte aller Module, deren Noten in die Berechnung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gem. Satz 1 einfließen. Bei der Auswahl der nicht zu berücksichtigenden Prüfungsleistungen wird so vorgegangen, dass sich unter Berücksichtigung von Satz eins und zwei die bestmögliche Note für die studienbegleitenden Prüfungen ergibt. §10 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel folgender Noten:

1. Note für die studienbegleitenden Prüfungen gem. Abs. 2
2. Note der Bachelor-Abschlussarbeit gem. §17 (5).

Dabei ist die Note gem. Ziffer 1 vierfach und die Note gem. Ziffer 2 einfach zu gewichten. §10 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

(1) Kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und –formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 11 (2).

(2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 11 (2) in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 18 (2, 3) und dem darin enthaltenen Ermessenspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen

unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gemäß § 16 Abs. 7 kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat erneut einen Antrag auf Zulassung stellen.
- (5) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist grundsätzlich einer Krankheit des erziehenden Elternteils gemäß §§ 11 Abs. 2 und 16 Abs. 8 gleichzustellen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Bachelor-Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, spätestens 8 Wochen nach der letzten Prüfung, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den jeweils erreichten Leistungspunkten und den jeweils erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Die Modulnoten, die gem. §19 Abs. 2 nicht in die Bildung der Gesamtnote einfließen, werden im Zeugnis eingeklammert; die Bildung der Gesamtnote ist in einer Fußnote angemessen zu erläutern. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen; ggf. erzielte Noten fließen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Das Zeugnis ist von der bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Fachbereichsleiterin bzw. dem Fachbereichsleiter oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin bzw. ihrem bzw. seinem Stellvertreter gem. § 9 Absatz 1 zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der bzw. von dem Vorsitzenden der Prüfungsausschuss und der Fachbereichsleiterin bzw. dem Fachbereichsleiter oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin bzw. ihrem bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma

Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.

- (4) Ist die Bachelor-Prüfung (Vgl. § 13) nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule, oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Dabei angefertigte Kopien oder Ablichtungen der Prüfungsleistungen, der darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfenden sowie der Prüfungsprotokolle dürfen von den Studierenden nur zur Überprüfung der Prüfungsbewertung verwendet werden. Eine Verbreitung der hergestellten Vervielfältigungsstücke ist nicht zulässig.

- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch beim Rektor der Alanus Hochschule möglich.

§ 24 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 25 Inkrafttreten

Ausgefertigt und erlassen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Künstlerische Therapien und Therapiewissenschaften vom XX.XX.2016 sowie nach Genehmigung des Rektorats vom XX.XX.2016, tritt diese Prüfungsordnung zum 01.09.2023 in Kraft.

Alfter, XX.XX.XXXX

Alanus Hochschule
DER REKTOR

Modul-Code	Modulbezeichnung	CP	SWS (KST ges.)	KST ges.	Prax. KST	SST	WL
A	Künstlerische Grundlagen der Kunsttherapie - Sozialkunst						
A1	Künstlerische Kunstgeschichtliche Grundlagen I	11	12	126		149	275
A2	Künstlerische Kunstgeschichtliche Grundlagen II	10	11	116		134	250
A3	Intermediale Ansätze, Sozialkunst	8	8	79		121	200
A4	Physiologische Grundlagen, Methoden & Techn. d. Anthroposophische Kunsttherapie	6	6	68		82	150
B	Kunsttherapeutische Grundlagen						
B1	Anthropologische Entwicklungslehre & Kunsttherapeutische Anamnese I	10	10	103		147	250
B2	Anthropologische Entwicklungslehre & Kunsttherapeutische Anamnese II	10	10	105		145	250
B3	Pathologie & Kunsttherapeutische Diagnose I	11	13	140		135	275
B4	Pathologie & Kunsttherapeutische Diagnose II	10	11	117		133	250
B5	Kunsttherapeutische Therapieverfahren I	12	20	210		90	300
B6	Kunsttherapeutische Therapieverfahren II	10	8	86		164	250
B7	Arbeitsfelder & interkulturelle Aspekte der Kunsttherapie	6	6	63		87	150
B8	Forschung & Berufskunde	6	6	67		78	150
C	Kunsttherapeutische Handlungskompetenz						
C1	Praxisfeld I Sozialkunst & Coaching	8	5	61	40	99	200
C2	Praxisfeld II Kunsttherapie Kinder & Jugendliche	8	4	43	53	104	200
C3	Praxisfeld III Kunsttherapie Erwachsene & Senioren	8	4	47	61	92	200
C4	Praxisfeld IV Klinisches Praktikum	8	4	37	80	83	200
C5	Lehrtherapie mit künstlerischen Medien in Theorie und Praxis	6	6	58		92	150
C6	Online-Kunsttherapie	8	2	30	69	101	200
D	Studium Generale						
D1	Philosophie & Bildung	5	4	45		80	125
D2	Kunst & Gesellschaft	5	4	45		80	125
E	Bachelor- Thesis						
E1	Wissenschaftlicher Studienabschluss BA	14	4	43		307	350
P	Berufliche Qualifikationen						
2 von 6	Berufliche Kompetenz I und II	15	17	175		200	375
P1a/b, P2a/b, P3a/b	Künstlerische Qualifikation I und II	15	17	175		200	375
	Wissenschaftliche Tätigkeit I und II						
	Gesamtes Studium	210	194	2039	303	2908	4500

Prüfungsformen	Abkürzung
Künstlerische Arbeit	(KA)
Hausarbeit	(HA)
Klausur	(KL)
Kolloquium	(KO)
Referat	(R)
Praxisbericht	(PB)
Portfolio / Studienbuch	(PF)
Arbeitsbuch	(AB)
Gruppenprüfung	(GP)
Projekt in der Gruppe und Artikel	(PGA)

Abkürzungen	Bezeichnungen
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
SWS	Semesterwochenstunden
SST	Selbststudium
KST	Kontaktstunden
CP	Leistungspunkte
SM	Semester